OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753505/2/ER

Datum:
Linz, 14. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Februar 2025, GZ: BHLLSich-2017-9786/45-AM, betreffend Erweiterung der Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Februar 2025, GZ: BHLLSich-2017-9786/45-AM, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 27. November 2024 auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von bisher fünf Plätzen um zwei weitere Plätze für Schusswaffen der Kategorie B ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf seinen Antrag ausdrücklich auf § 23 Abs 2b Waffengesetz (WaffG) gestützt habe. Begründet habe der Bf seinen Antrag damit, dass eine sichere Verwahrung gegeben und er Mitglied beim österreichischen Heeressportverband wäre. Seit der Festsetzung wären auch mehr als fünf Jahre vergangen.
Der Bf sei Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit drei Plätzen der Kategorie B und zwei Plätzen der Kategorie A. Ferner sei er Inhaber eines Waffenpasses mit einem zusätzlichen Platz der Kategorie B. Der Bf verfüge somit über insgesamt sechs Plätze für genehmigungspflichtige Schusswaffen. Die Festsetzung einer über zwei hinausgehende Anzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen stehe im Ermessen der Behörde. Wenn eine Person sowohl eine Waffenbesitzkarte als auch einen Waffenpass besitze, ergebe sich der Berechtigungsumfang aus der Zusammenrechnung der darin festgelegten Stückzahlen. Da dem Bf bereits am 1. Februar 2017 (etwa 17 Monate nach Erstausstellung) die Waffenbesitzkarte auf fünf Plätze erweitert und in weiterer Folge am 18. Oktober 2022 ein Waffenpass mit einem zusätzlichen Platz ausgestellt worden sei, sei die belangte Behörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die abermalige Erweiterung nicht vorlägen. Dies sei auch der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf mitgeteilt worden, die daraufhin eine Stellungnahme abgegeben habe.
In ihrer rechtlichen Würdigung verwies die belangte Behörde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Zusammenrechnen des Berechtigungsumfangs, zur alleinigen Relevanz der Ermessensentscheidung der Behörde gemäß § 23 Abs 2 WaffG, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs 2b WaffG nicht vorliegen und zur Ermessensentscheidung iSd WaffG.
Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass es dem Bf nicht gelungen sei, einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs 2 WaffG darzutun, weshalb der Antrag abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, dem Antrag des Bf auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte stattzugeben. Ferner regte er an, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das ggst Beschwerdeverfahren unterbrechen und gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 11b Abs 3 WaffG und des § 23 Abs 2b Z 1 WaffG stellen.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf beantragt habe, seinen Waffenpass (wohl richtig: seine Waffenbesitzkarte) um insgesamt zwei Schusswaffen der Kategorie B auf insgesamt acht zu erweitern. Der Bf verfüge über einen entsprechenden Tresor und sei überdies Mitglied im österreichischen Heeressportverband. Seit der letzten Festsetzung seien mehr als fünf Jahre vergangen. Die gesetzliche Festlegung der Kriterien des § 11b Abs 3 WaffG und deren Heranziehung durch die belangte Behörde erscheine geradezu willkürlich. § 23 Abs 2b Z 1 WaffG erweise sich als verfassungswidrig, da ein gesetzgeberischer Eingriff in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit nur dann zulässig sei, wenn sich dieser als sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig erweise. Es sei in diesem Zusammenhang nicht erkennbar, warum der Gesetzgeber überhaupt eine Wartefrist festgelegt hat. Sportschützen seien dadurch nämlich gehindert, sich mit allfälliger neuer Technik zeitgerecht vertraut zu machen und würden ohne sachlichen Grund maßgeblich benachteiligt. Es sei auch nicht erkennbar, warum nicht mit einer kürzeren Wartefrist das Auslangen gefunden werden könne. Die Festlegung des fünfjährigen Zeitraums erscheine geradezu willkürlich.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den

verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und es werden überdies die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden vom Bf keine Beweisanträge gestellt, und es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen" anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Abweisung der Erweiterung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte (vgl VwGH 21.10.2009, 2007/06/0198). Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18.7.2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf wurde erstmals am 11. September 2015 eine Waffenbesitzkarte ausgestellt, die ihn zum Erwerb, zum Besitz und zum Einführen von zwei Schusswaffen der Kategorie B sowie zum Erwerb und Besitz von Munition für Faustfeuerwaffen berechtigte.
Am 1. Februar 2017 wurde die Berechtigung auf fünf Schusswaffen der Kategorie B (samt Munition) erweitert.
Die Waffenbesitzkarte wurde am 14. Dezember 2021 dahin geändert, dass der Bf nunmehr berechtigt ist, zwei Schusswaffen der Kategorie A (eine gemäß § 17 Abs 1 Z 7 WaffG und eine gemäß § 17 Abs 1 Z 8 WaffG) und drei Schusswaffen der Kategorie B sowie zwei Magazine gemäß § 17 Abs 1 Z 10 WaffG zu erwerben, zu besitzen und einzuführen und Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben.
Am 18. Oktober 2022 wurde dem Bf ein Waffenpass ausgestellt, der ihn berechtigt, eine Schusswaffe der Kategorie B zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen und Schusswaffen der Kategorie C zu führen.

Der Bf ist ordentliches Mitglied und Sportschütze des C__ ZV Schießen seit 17. Juni 2016. Nachweise über absolvierte Trainings oder die Teilnahme an Wettbewerben legte der Bf nicht vor.

Am 27. November 2024 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Erweiterung der Waffenbesitzkarte vom 14. Dezember 2021 um zwei weitere Plätze der Kategorie B.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere den Beilagen zu seinem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte vom 27. November 2024.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018, lauten wie folgt:

„**Ermessen**

§ 10.

Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Sportschützen

§ 11b.

(1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

(2) Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein

1. Mitglied im Landesschützenverband jenes Bundeslandes ist, wo er seinen Sitz hat, oder
2. über mindestens 35 ordentliche Mitglieder verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

(4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Waffen der Kategorie A
(Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)
Verbotene Waffen

§ 17.

(1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

[…]

7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;

[…]

10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;

[…]

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag eines Sportschützen für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die

Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen von Waffen oder Vorrichtungen im Sinne des Abs. 1 und 2 die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22.

(1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

[…]

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23.

(1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

(2a) Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, und Schusswaffen der Kategorie B, die vor 1900 erzeugt wurden, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

(2b) Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte, mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist dem Mitglied eines Vereins gemäß § 3 VerG, dessen Zweck die Ausübung des Schießsports umfasst, eine um höchstens zwei größere aber insgesamt zehn Schusswaffen nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes 1996 vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Bei der Festsetzung dieser Anzahl ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Berechtigte besitzen darf, einzurechnen.

Übergangsbestimmungen

§ 58.

(13) Für Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser verbotenen Waffen weiterhin zulässig, wenn die Betroffenen dies der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 62 Abs. 21 melden. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 9 und 10 hat die Behörde dem Betroffenen eine Ausnahme vom Verbot zum Besitz oder Führen solcher Magazine zu bewilligen. Für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 hat die Behörde entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen auszustellen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B ist von der Behörde entsprechend einzuschränken."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seinem Erkenntnis vom 1. September 2022, Ra 2021/03/0163, hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest:

„Die Regelung des § 23 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 1 WaffG normiert ein subjektives Recht auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (unter der Voraussetzung einer vorhandenen Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 WaffG) für nicht mehr als zwei Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen bzw. für fünf Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Weiters wurde mit der Novellierung des § 23 Abs. 2b WaffG durch die - insoweit mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene (§ 62 Abs. 20 WaffG) - Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 speziell für Sportschützen ein Rechtsanspruch darauf geschaffen, stufenweise - in Schritten von jeweils einer um zwei höheren Anzahl nach jeweils fünf Jahren - eine höhere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B - bis zu einer Gesamtanzahl von höchstens zehn Schusswaffen - bewilligt zu erhalten."

Die Waffenbesitzkarte des Bf wurde am 1. Februar 2017 auf fünf Schusswaffen der Kategorie B erweitert, am 14. Dezember 2021 wurde diese auf zwei Schusswaffen der Kategorie A (§ 17 Abs 1 Z 7 und 8 WaffG) und drei Schusswaffen der Kategorie B geändert. Entsprechend § 17 Abs 3 WaffG gilt für den Besitz und das Führen von Waffen gemäß Abs 1 Z 7 bis 10 § 23 Abs 2 und 2b. Ferner ist entsprechend dieser Bestimmung bei Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß § 17 Abs 1 Z 7 und 8 WaffG die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B entsprechend einzuschränken.

Der Bf führte selbst aus, dass die Waffenbesitzkarte am 14. Dezember 2021 nicht erweitert, sondern aufgrund der Novelle des Waffengesetzes neu ausgestellt wurde. Dem entspricht § 58 Abs 13 WaffG, wonach die Behörde für verbotene Waffen gemäß § 17 Abs 1 Z 7, 8 und 11 WaffG entsprechend der bisherigen Berechtigung eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass für solche Waffen

auszustellen hat; die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B ist von der Behörde entsprechend einzuschränken.

In den Materialien (379 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage, 7) wird dazu Folgendes ausgeführt [Hervorhebung nicht im Original]:
„Die Ausnahmebewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ist derzeit an eine behördliche Ermessensentscheidung gebunden. Einem Wunsch aus der Praxis entsprechend, soll die Behörde einem Sportschützen, der eine Schusswaffe der Kategorie B besitzt, auf Antrag für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer halbautomatischen Schusswaffe mit hoher Magazinkapazität gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 erteilen. Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Waffenpasses zum Führen der Schusswaffe der Kategorie B berechtigt, hat die Behörde auf Antrag auch eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Berechtigung des Betroffenen für die Schusswaffe der Kategorie B soll von der Behörde dementsprechend eingeschränkt werden: Die Berechtigung zum Erwerb, Besitz oder Führen einer solchen Schusswaffe soll im Hinblick auf die Anzahl der Schusswaffen nur im bisherigen Umfang bestehen, dem Betroffenen folglich keine Berechtigung für eine weitere Schusswaffe erteilt werden. (…)"

Dementsprechend und entsprechend § 23 Abs 2 und 2b jeweils letzter Satz WaffG ersetzen die beiden Waffen gemäß § 17 Abs 1 Z 7 und Z 8 WaffG, die in der geänderten Waffenbesitzkarte vom 14. Dezember 2021 angeführt sind, zwei Waffen der Kategorie B, zu deren Besitz der Bf mit der Erweiterung der Waffenbesitzkarte vom 1. Februar 2017 berechtigt wurde.

Am 18. Oktober 2022 wurde dem Bf ein Waffenpass ausgestellt, der ihn überdies zum Erwerb, zum Besitz, zum Führen und zur Einfuhr einer Schusswaffe der Kategorie B berechtigt.
Der Bf verfügt somit insgesamt über sechs Plätze für genehmigungspflichtige Schusswaffen (vgl dazu VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026), wobei die letzte Erweiterung durch die Ausstellung des Waffenpasses am 18. Oktober 2022 stattfand. Seit der letzten Erweiterung sind somit keine fünf Jahre vergangen. Der Bf hat daher keinen Anspruch auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs 2b WaffG, da die Voraussetzung der Z 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt ist, wonach seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sein müssen.

IV.2. Dazu hielt der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung Folgendes fest:
„Wie der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Juni 2020, Ro 2020/03/0001, ausgeführt hat, ist jedoch ungeachtet des mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 neu geschaffenen Rechtsanspruchs nach § 23 Abs. 2b WaffG die in das Ermessen der Behörde gestellte Möglichkeit verblieben, eine über zwei - bzw. nach dem Ablauf von fünf Jahren eine über fünf, im Fall von Sportschützen zudem nach Maßgabe des § 23 Abs. 2b WaffG

eine über zehn - hinausgehende Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen zu bewilligen, wenn hierfür eine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird.
Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2b WaffG wie im vorliegenden Fall, in dem seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl der erlaubten Schusswaffen fünf Jahre noch nicht vergangen sind, nicht vor, ist für einen Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte die Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 WaffG allein relevant.
Als Rechtfertigung gilt gemäß § 23 Abs. 2 WaffG insbesondere (unter anderem) die Ausübung des Schießsports im Sinne des § 11b WaffG. Dabei sind neben der Erfüllung der in § 11b WaffG normierten Kriterien für die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Hinblick auf eine Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 WaffG auch weiterhin die von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Anforderungen an den Nachweis der entsprechenden Sportausübung zu prüfen und von der Behörde (bzw. im Falle einer Beschwerde vom Verwaltungsgericht) festzustellen. An dieser Einzelfallprüfung, ob eine besondere Rechtfertigung gegeben ist, hat die Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 nichts geändert."

Der Bf legte mit seinem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte eine „Bestätigung gemäß §§ 11b und 23 Waffengesetz" des C__, Zweigverein Schießen vor, wonach der Bf den Schießsport als ordentliches Mitglied und Sportschütze des C__ ZV Schießen seit 17. Juni 2016 ausübe. Ausführungen dazu, wie oft der Bf den Schießsport ausübt oder an Wettbewerben teilnimmt, sind in diesem Schreiben nicht enthalten.
Der Bf legte auch keine Nachweise über absolvierte Schießtrainings oder die Teilnahme an Wettbewerben vor.

Jedoch obliegt es entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. September 2022, Ra 2021/03/0163 „*dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Ihn trifft somit eine erhöhte Behauptungslast. Um beurteilen zu können, ob ein Antragsteller in den von ihm bezeichneten Disziplinen den Schießsport tatsächlich in einem Ausmaß ausübt, dass dies eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte darstellen kann, ist es erforderlich, dass dieser im Sinne dieser Behauptungslast auch nähere Angaben über seine diesbezügliche Trainingstätigkeit macht. Solche Angaben sind insbesondere notwendig zur Bescheinigung dafür, dass der Antragsteller über derartige Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin verfügt, sodass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG bilden können und schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden. Zur Darlegung einer entsprechenden Sportausübung sind derart nähere Angaben über die Trainingstätigkeit bei der Ausübung des Schießsportes anhand näherer Aufzeichnung über das konkrete Schießtraining (Art und Umfang) verlangt, zudem ist darzulegen, dass die beantragte Erweiterung der Ausübung konkreter spezieller Disziplinen des Schießsportes dient. Aus diesen Aufzeichnungen muss daher ersichtlich sein, wie lange an welchen Tagen und mit welcher Waffe bezüglich welcher Disziplin das Training jeweils erfolgte (vgl. VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0130, mwN).*"

Zur Beurteilung der Rechtfertigungsgründe führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Juni 2020, Ro 2020/03/0001, überdies aus:
„Bei dieser Einzelfallprüfung wird - im Hinblick auf die in § 23 Abs. 2b WaffG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers - auch zu berücksichtigen sein, dass eine gewisse Nachhaltigkeit der Sportausübung gegeben sein muss, und dass eine Erweiterung auch zur Ausübung des Schießsports, die über eine zusätzliche Bewilligung von jeweils zwei Schusswaffen im Abstand von jeweils fünf Jahren hinausgeht, nur erfolgen kann, wenn in der besonderen Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft gemacht wird, dass und in welcher Weise die Sportausübung des Antragstellers deutlich über das typische Maß eines Sportschützen hinausgeht, etwa indem besondere Erfolge oder eine besondere Intensität des Trainings und der Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen werden."

IV.3. Entgegen dieser Rechtsprechung hat der Bf keinerlei Nachweise erbracht, dass er den Schießsport regelmäßig iSd § 11b WaffG ausübt, obwohl es ihm obliegt, dies initiativ darzutun. Auch der vorgelegten Bestätigung des C__ ist nichts Derartiges zu entnehmen, zumal darin bloß bestätigt wird, dass der Bf den Schießsport ausübt, jedoch nicht, dass er dies regelmäßig tut.

Gemäß § 11b Abs 3 WaffG übt ein Sportschütze den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Sportschützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.
Weder hat der Bf behauptet noch dargelegt, dass er seit mindestens zwölf Monaten mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt, noch dass er in den letzten zwölf Monaten zumindest dreimal an Schießwettbewerben teilgenommen hat.
Obwohl die belangte Behörde bereits im angefochtenen Bescheid auf die erhöhte Behauptungslast zur Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrunds iSd § 23 Abs 2 zweiter Satz WaffG und die Pflicht des Bf, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, hingewiesen und festgestellt hat, dass der Bf keine Nachweise über Teilnahmen an Schießwettbewerben oder regelmäßige Ausübung des Schießsports erbracht hat, hat der Bf auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens von der Beibringung derartiger Nachweise Abstand genommen. Der Bf hat daher nicht initiativ alles dargelegt, was für das Zutreffen der Voraussetzungen des § 23 Abs 2 WaffG spricht.

IV.4. Abgesehen davon, dass dem Bf nicht einmal der Nachweis der regelmäßigen Ausübung des Schießsports gelungen ist, ist die Beurteilung, ob eine besondere Rechtfertigung iSd § 23 Abs 2 WaffG vorliegt, anhand der von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entwickelten Anforderungen an den Nachweis zu prüfen. Der Verwaltungsgerichtshof führte in der zitierten Entscheidung vom 1. September 2022, Ra 2021/03/0163, dazu Folgendes aus:
„Auch nach der seit dem 1. Jänner 2019 geltenden Rechtslage reicht demnach die bloße Ausübung des Schießsports, etwa in einer oder in zwei Disziplinen, noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs der Waffenbesitzkarte aus, weil der Schießsport in

der Regel bereits mit einer oder mit zwei Waffen ausgeübt werden kann. Nur dann, wenn auch die Notwendigkeit der Verwendung der beantragten weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfangs nach der Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 dritter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden (vgl. neuerlich VwGH 16.6.2020, Ro 2020/03/0001, unter Verweis auf die - weiterhin maßgebliche - Rechtsprechung nach der bisherigen Rechtslage, etwa VwGH 21.1.2019, Ra 2018/03/0130)."

Der Bf hat in seinen Eingaben nicht erläutert, welche Disziplinen er zu absolvieren beabsichtigt und welche Waffen er dafür verwenden möchte. Ferner hat er abseits des behaupteten Rechtsanspruchs auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte nicht dargelegt, warum er die beantragte Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte benötigt.

Der Bf hat daher keinen Rechtfertigungsgrund gemäß § 23 Abs 2 iVm § 11b Abs 1 und Abs 3 WaffG dargetan.

V.1. Dem Bf ist es somit weder gelungen darzulegen, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt, noch dass seine Sportausübung deutlich über das typische Maß eines Sportschützen hinausgeht. Er hat weder die Teilnahme im Allgemeinen noch besondere Erfolge oder eine besondere Intensität des Trainings und der Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen, weshalb die beantragte Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte nicht gerechtfertigt ist.
Es war im Ergebnis dem Bf die beantragte Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte zu versagen. Die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V.2. Dem Einwand des Bf, dass die gesetzliche Festlegung der Kriterien des § 11b Abs 3 WaffG und deren Heranziehung durch die Behörde willkürlich erschienen und dazu, dass die Frist des § 23 Abs 2b Z 1 WaffG aus Gründen des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit verfassungswidrig wäre, kann seitens des erkennenden Gerichts angesichts des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums nicht gefolgt werden. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass mit der Novellierung des § 23 Abs 2b WaffG durch die – insoweit mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene (§ 62 Abs 20 WaffG) – Novelle BGBl. I Nr. 97/2018 speziell für Sportschützen ein Rechtsanspruch darauf geschaffen wurde, stufenweise eine höhere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B bewilligt zu erhalten. Dass der Gesetzgeber diese Privilegierung von Sportschützen an zeitliche Rahmenbedingungen knüpft, erscheint insbesondere angesichts des dem WaffG innewohnenden Schutzzwecks und restriktiven Regimes (vgl statt vieler: VwGH 8.11.2023, Ro 2023/03/0030) konsequent.

Hinsichtlich seines Vorbringens, die Wartefrist hindere Sportschützen daran, sich mit neuer Technologie vertraut zu machen, ist darauf hinzuweisen, dass es dem Bf freisteht, innerhalb seiner waffenrechtlichen Bewilligung ggf veraltete Waffen durch Waffen neuerer Technologie zu ersetzten, weshalb auch diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter